

**Satzung**  
**des Kriminalpräventiven Rates der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg**  
**vom 16.1.2015**

**§ 1**

**Aufgaben**

- (1) Der Kriminalpräventive Rat ist eine unabhängige Einrichtung der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg, der die Verbandsgemeindeverwaltung bei ihren Aufgaben im Bereich der Kriminalprävention unterstützt.
- (2) Der Kriminalpräventive Rat plant, initiiert, koordiniert und führt durch
  - a) örtliche Präventionsarbeit
  - b) Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Informationsveranstaltungen
  - c) Beratungen der Bürger, Institutionen und Vereine
  - d) Erörterungen allgemeiner Konfliktsituationen
- (3) Der Kriminalpräventive Rat pflegt den Kontakt und den Erfahrungsaustausch mit
  - a) der Leitstelle für Kriminalprävention beim Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur
  - b) dem Landespräventionsrat
  - c) der Polizei
  - d) anderen mit der Kriminalprävention befassten Trägern, Behörden und Einrichtungen
- (4) Der Kriminalpräventive Rat berät Verbandsgemeinderat und –verwaltung in grundsätzlichen Fragen der Kriminalpolitik. Er erfasst Mangelatbestände, gibt sie an zuständige Stellen weiter und arbeitet an der Lösung dieser Probleme selbst mit.

**§ 2**

**Organisation**

Die Aufgaben der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg im Rahmen der Kriminalprävention werden wahrgenommen durch den Kriminalpräventiven Rat (KPR) und gegebenenfalls gebildeten Arbeitsgruppen.

**§ 3**

**Der Kriminalpräventive Rat**

- (1) Dem Kriminalpräventiven Rat gehören mit Stimmrecht an:
  - a) der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg
  - b) ein/e Vertreter/in der Polizeidirektion
  - c) der/die Sozialarbeiter/in der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg
  - d) ein/e Vertreter/in des Ordnungsamtes

- e) Fünf interessierte Bürger/innen aus dem Gebiet der Verbandsgemeinde
- (2) Die Vertreter (§ 4 Abs. 1 Buchstaben b-e) werden jeweils für die Dauer einer Wahlperiode des Verbandsgemeinderates entsandt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann die jeweilige Einrichtung ein neues Mitglied benennen.
- (3) Die Vertreter aus der Bürgerschaft werden durch den Verbandsgemeinderat benannt.

#### **§ 4**

##### **Vorsitz**

Der Kriminalpräventive Rat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Legislaturperiode des Verbandsgemeinderates mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

#### **§ 5**

##### **Einberufung**

Der Kriminalpräventive Rat tritt nach Bedarf zusammen. Die Mitglieder sollen spätestens eine Woche vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Hierbei sind notwendige Erläuterungen zur Tagesordnung beizufügen.

#### **§ 6**

##### **Sitzungen des Kriminalpräventiven Rates und dessen Arbeitsgruppen**

- (1) Die Sitzungen des Kriminalpräventiven Rates können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung durchgeführt werden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen und die Mitglieder des Verbandsgemeinderates Otterbach-Otterberg können als Zuhörer an Sitzungen des Kriminalpräventiven Rates teilnehmen.
- (2) Die Sitzungen der Arbeitsgruppen sind nichtöffentlich.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

#### **§ 7**

##### **Geschäftsführung, Sitzungsniederschriften**

Die Geschäftsführung des Kriminalpräventiven Rates obliegt der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, zu unterzeichnen.

#### **§ 8**

##### **Die Arbeitsgruppen**

- (1) Der Kriminalpräventive Rat kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe von Arbeitsgruppen bedienen.
- (2) Die Arbeitsgruppen wählen einen Sprecher/in (nebst Vertreter/in), der sie im Kriminalpräventiven Rat vertritt und die Arbeitsgruppenergebnisse im Rat vorstellt.
- (4) Die Sitzungstermine der Arbeitsgruppen legen diese orientiert am Bedarf selbst fest.

(5) Über die Sitzungsergebnisse sind Niederschriften zu fertigen.

## **§ 9**

### **Pflicht zur Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Kriminalpräventiven Rates und der Arbeitsgruppen sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen sowie über die als vertraulich bezeichneten Beratungsunterlagen und Informationen verpflichtet.

## **§ 10**

### **Entschädigung**

Die Mitglieder des Kriminalpräventiven Rates und der Arbeitsgruppen sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen keine Entschädigung.

## **§ 11**

### **Budget**

Dem Kriminalpräventiven Rat wird ein jährliches Budget zur Durchführung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellt.

## **§ 12**

### **In Kraft treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Otterberg, 16.1.2015

Westrich  
Bürgermeister